

# REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

## MERKBLATT (F)

### ZUR DURCHFÜHRUNG DES DEUTSCH-FRANZÖSISCHEN SCHÜLERGRUPPENAUSTAUSCHES

#### I. Allgemeines

1. Das Land Baden-Württemberg fördert zum Zweck der deutsch-französischen Verständigung Gruppenaustausche deutscher Schüler mit französischen Schülern im Rahmen der außerunterrichtlichen Veranstaltungen entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 06.10.2002 (K.u.U. S. 324). Die Schülerzuschüsse werden vom Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW), die Reisekostenvergütung für die Begleitpersonen vom Land Baden-Württemberg bereitgestellt.
2. Der deutsch-französische Schülergruppenaustausch basiert auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit einer Schulpartnerschaft. Das Austauschprogramm muss im Unterricht sorgfältig vorbereitet werden und ist nach der Rückkehr der Schüler entsprechend auszuwerten. Es ist so zu gestalten, dass ein echter Kontakt zwischen den deutschen und französischen Schülern gewährleistet ist. Der Austausch sollte zeitlich so gelegt werden, dass die Gruppen bzw. Klassen Gelegenheit haben, mehrere Tage am Unterricht der Partnerschule teilzunehmen. Darüber hinaus sind die in den allgemeinen Richtlinien des DFJW formulierten Grundsätze, Gedanken und Bestimmungen bei der Planung und Durchführung der Programme zu beachten.
3. Der Schülergruppenaustausch kann i.d.R. mit Schülern ab Klasse 7 durchgeführt werden.
4. Die Mindestdauer für eine aus Mitteln des DFJW geförderte Maßnahme beträgt 4 Projektstage, die Höchstdauer 21 Tage. An- und Abreisetage werden pauschal zusammen als **ein** Projekttag gerechnet.
5. Innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Austauschmaßnahme ist dem Regierungspräsidium ein vollständig ausgefüllter Verwendungsnachweis mit Erfahrungsbericht über den Verlauf der Maßnahme, sowie eine vom verantwortlichen Lehrer und der Schulleitung unterschriebenen Teilnehmerliste vorzulegen.

#### II. Vorbereitung und Genehmigung

1. Um dem Regierungspräsidium eine Kalkulation der benötigten Haushaltsmittel für die Reisekostenvergütung der Begleitlehrer zu ermöglichen, ist von der Schule bis spätestens **15. Dezember des Vorjahres** der geplante Schülergruppenaustausch mit dem Formblatt „Anzeige einer Begegnungsmaßnahme (A/F)“ anzuzeigen. Sollte es sich bei der Maßnahme um eine Drittortbegegnung oder ein Motivationsprogramm handeln, ist dies auf dem Formblatt zu vermerken. Die Einhaltung dieses Termins ist unerlässlich, damit das Regierungspräsidium den Schulen rechtzeitig vor Beginn der Austauschmaßnahme eine Förderungszusage übersenden kann, bzw. bei einer die Haushaltsmittel übersteigenden Anzahl geplanter Austausche eine entsprechende Ablehnung.
2. Angesichts der begrenzten Haushaltsmittel kann neben dem verantwortlichen Begleitlehrer einer 2. Begleitperson nur bei einer Gruppenstärke von mehr als 20 Schülern Reisekostenvergütung gewährt werden, einer 3. Begleitperson nur bei einer Gruppenstärke von mehr als 40 Schülern.
3. Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass bei rein privaten Tätigkeiten der Schüler im Ausland kein Versicherungsschutz besteht. Ein Versicherungsschutz für diesen Zweck kann durch den rechtzeitigen Abschluss der freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung herbeigeführt werden (vgl. Verwaltungsvorschrift über die freiwillige Schüler-Zusatzversicherung vom 08.10.1998, K.u.U. S. 310).
4. Für die Genehmigung der Fahrt sowie die reisekostenrechtliche Genehmigung für die Begleitpersonen ist die Schulleitung zuständig.

#### III. Reisekostenvergütung für Lehrer und Begleitpersonen

1. Dem verantwortlichen Lehrer und den nach II.2. zur Förderung möglichen Begleitpersonen werden auf Antrag erstattet:
  - 1.1 die **nachgewiesenen** notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten für Fahrausweise II. Klasse im Eisenbahnverkehr mit Frankreich,
  - 1.2 gemäß § 17 LRKG anstelle des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9 und 10 LRKG) für die Reise- und Aufenthaltstage eine Aufwandsvergütung in Höhe von 14,50 € pro Tag.

2. Freiplätze für Gruppenreisebegleiter bei Bahn- und Busreisen sind grundsätzlich vom verantwortlichen Lehrer und den nach II.2. zur Förderung möglichen Begleitperson in Anspruch zu nehmen. Finanzielle Förderungen und Zuschüsse dritter Stellen sind grundsätzlich auszuschöpfen und von den Reisekosten abzusetzen.
3. Die Reisekostenvergütung ist beim Regierungspräsidium Stuttgart mit dem entsprechenden Formblatt „Antrag auf Reisekostenvergütung (R)“ nach Durchführung der Austauschmaßnahme zu beantragen. Die Dienstreisegenehmigung und die erforderlichen Belege (Bus-/Bahnrechnungen, Fahrkarten) - sofern kein Freiplatz vorlag - sind beizufügen.

#### IV. Schülerzuschüsse

1. Eine Schule im **allgemeinbildenden Schulbereich** kann einen Zuschuss zu den Fahr- und Aufenthaltskosten der Schüler mit der gleichen Partnerschule grundsätzlich nur alle 2 Jahre und jeweils nur für höchstens 35 Personen einschließlich Betreuer erhalten. Motivationsprogramme können jährlich abgerechnet werden.

Zu unterscheiden sind:

- 1.1 Zuschussanträge, mit denen lediglich Fahrkosten geltend gemacht werden.

1.1.1 **Gewöhnlicher Austausch:** Das Formblatt „Anzeige einer Begegnungsmaßnahme (A/F)“ sowie der Zuschussantrag des DFJW ist bis zum 15. Dezember des Vorjahres dem Regierungspräsidium vorzulegen. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg legt an Hand der Gesamtzahl der vorliegenden Anträge und der vom DFJW bereitgestellten Haushaltsmittel die Zuschüsse fest.

Soweit der Bedarf für alle fristgerecht vorgelegten und förderungswürdigen Begegnungsmaßnahmen höher ist als die vom DFJW bereitgestellten Haushaltsmittel, wird vom Kultusministerium ein bestimmter Betrag als Eigenbeteiligung je Teilnehmer festgelegt. Jede förderungswürdige Begegnungsmaßnahme erhält einen **Grundzuschuss (Sockelbetrag) von 260 €**.

Mit den noch verbleibenden Mitteln des DFJW werden diejenigen Maßnahmen prozentual aufgestockt, die nach der Fahrkostentabelle (abzüglich Eigenbeteiligung) über dem Grundzuschuss von 260 € liegen. Diese Fahrkostentabelle ist nach Entfernungen in Frankreich (Akademiebezirken) gestaffelt und Bestandteil der Richtlinien des DFJW.

1.1.2 **Motivationsprogramme:** für Schüler, die vor der Wahl einer Fremdsprache stehen. Das Formblatt „Anzeige einer Begegnungsmaßnahme (A/F)“ ist mit dem Vermerk „Motivationsprogramm“ zu versehen und mit dem Zuschussantrag des DFJW bis zum 15. Dezember des Vorjahres einzureichen.

- 1.2 Zuschussanträge, mit denen Fahrkosten und Aufenthaltskosten geltend gemacht werden.

Findet eine Begegnungsmaßnahme mit französischen Schülern an einem dritten Ort in Deutschland statt (**Drittortbegegnung**), ist für Fahr- und Aufenthaltskosten der „Zuschussantrag berufliche Schule“ zu verwenden. Der Antrag ist bereits bis zum 20. November des Vorjahres beim Regierungspräsidium einzureichen. Das Regierungspräsidium prüft diese Anträge und legt sie anschließend dem DFJW zur Entscheidung über die Bewilligung eines Zuschusses nach Richtlinien des DFJW vor (vgl. hierzu gesondertes Merkblatt des DFJW „Drittortbegegnungen“).

2. Im beruflichen Schulbereich ist ein Zuschuss des DFJW zu den Fahr- und Aufenthaltskosten jährlich möglich. Die beruflichen Schulen beantragen beim Regierungspräsidium die Schülerzuschüsse mit dem „Zuschussantrag berufliche Schule“ bis zum 20. November des Vorjahres. Das Regierungspräsidium legt diese Anträge nach Prüfung dem DFJW zur Entscheidung über die Bewilligung eines Zuschusses vor.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass in allen Fällen bei der Festsetzung des Schülerzuschusses höchstens die im Zuschussantrag gemeldete Teilnehmerzahl berücksichtigt werden kann.

Verspätet eingehende Anträge, die die Voraussetzungen für einen Zuschuss erfüllen, werden auf eine Warteliste gesetzt und können entsprechend dem Eingangsdatum nur dann berücksichtigt werden, wenn andere Austauschmaßnahmen ausfallen. Das Regierungspräsidium entscheidet, wer nach den Richtlinien des DFJW einen Zuschuss erhält und benachrichtigt zunächst die Schulen, die keinen Zuschuss erhalten. Diese Schulen können jedoch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Reisekosten für die Begleitpersonen erhalten, und zwar nicht zu Lasten der allgemeinen Mittelzuweisung an die Schule für außerunterrichtliche Veranstaltungen. Die zur Bezuschussung vorgesehenen Schulen werden im Frühjahr benachrichtigt.

Sollten Fahrten, für die ein Zuschuss zugesagt wurde, ausfallen, ist dies dem Regierungspräsidium unverzüglich mitzuteilen, damit die freiwerdenden Mittel Schulen aus der Warteliste zur Verfügung gestellt werden können.